OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351562/5/GS**

Datum: **Linz, 5. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der Mag. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24.06.2024, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung der Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.10.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Juni 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.01.2024 zuerkannte Leistung mit 30.04.2024 eingestellt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Auftrag der Behörde, die Lebensversicherung bis 30.04.2024 aufzulösen bzw. rückzukaufen bis zu dem im Auftrag genannten Zeitraum nicht erfüllt worden wäre. Die Behörde gehe daher in freier Beweiswürdigung davon aus, dass mit Ablauf des 30.04.2024 keine soziale Notlage mehr bestanden habe und die Leistung mit 30.04.2024 einzustellen sei. Erst mit E-Mail vom 13.06.2024 habe die Bf der Behörde mitgeteilt, dass die Versicherung aufgelöst worden wäre und die Bf eine Summe in Höhe von ca. 15.000 Euro erhalten habe. Dazu habe die Bf keine Bestätigungen, in welchen ersichtlich sei, wie hoch sich die tatsächlich ausbezahlte Summe belaufe bzw. wann der Betrag auf dem Konto eingelangt sei, vorgelegt. Laut E-Mail vom 13.06.2024 gehe die Behörde von einer ausgezahlten Summe in Höhe von 15.000 Euro aus. Der Vermögensfreibetrag belaufe sich auf 6.935,04 Euro (Jahr 2024). Die ausbezahlte Summe übersteige somit mit einem Betrag von 8.064,96 Euro den Vermögensfreibetrag. Da aufgrund des festgestellten Sachverhalts eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe weggefallen sei, wäre bescheidmäßig einzustellen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf durch ihren Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde. Kurz zusammengefasst wurde vorgebracht, dass die Bf mit E-Mail vom 13.06.2024 mitgeteilt habe, dass es sich bei dem Betrag nicht um eine Zuwendung an die Bf handle, sondern um eine Schenkung der Taufpatin des mj. C__ an diesen. Da jedoch der Minderjährige zum Zeitpunkt des Abschlusses der Lebensversicherung erst 5 Jahre alt gewesen sei, wäre ein Abschluss zu dessen Gunsten nicht möglich gewesen. Insofern wäre die Bf als Versicherungsnehmer und versicherte Person angeführt. Sohin wäre die Bf über den ausgezahlten Betrag in Höhe von 15.000 Euro nicht verfügungsberechtigt gewesen. Die Hinterlegung eines derartigen Betrages bedürfe auch noch einer Genehmigung durch das Pflegschaftsgericht.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 30.07.2024 (eingegangen am 05.08.2024) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Im rechtskräftigen Zuerkennungsbescheid der belangten Behörde vom 17. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Bf folgender Auftrag erteilt:

„Gem. 14 Abs. 1. Oö. SOHAG, Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln, ist bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehend Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Sie sind sowohl Versicherungsnehmer als auch versicherte Person in der Lebensversicherung der D__ mit Polizze Nummer aaa, deren Kündigung und Rückkauf laut Information der Versicherungsagentur gem. den Versicherungsbedingungen erstmals ab 1.4.2024 erfolgen können.

Bei Rückkauf genannter Versicherung handelt es sich um ein vorhandenes verwertbares Vermögen und ist diese daher von Ihnen ab ehestmöglichen Zeitpunkt 04/2024 aufzulösen bzw. rückzukaufen und sowohl der Rückkaufbetrag als auch der Zahlungseingang durch die Versicherung der Behörde anschließend sofort und ohne Aufschub bekannt zu geben."

In der aktenkundigen Letztstandspolizze Nr. aaa per 01.01.2021 ist als Versicherungsnehmer, versicherte Person und als „Bezugsberechtigt bei Erleben" die Bf angeführt. Bezugsberechtigt bei Ableben sind die Erben.

Mit E-Mail vom 06.07.2021 wurde der belangten Behörde auf Anfrage zur genannten Versicherung von der D__ mitgeteilt, dass es sich bei dem von der Bf abgeschlossenen Vertrag um eine staatlich geförderte Zukunftsvorsorge handelt und eine Kündigung (Rückkauf) oder sonstige Auflösung des Vertrages gemäß den Versicherungsbedingungen erst nach Ablauf der gesetzlichen Bindefrist (10 Jahre ab Zahlung der ersten Prämie) per 01.04.2024 möglich ist.

Am 07.05.2024 ist ein Telefonat der belangten Behörde mit der Mutter der Bf aktenkundig, wonach dieser der Auftrag nochmals erklärt und darauf hingewiesen wurde, dass keine Bestätigung über die Auflösung der Versicherung vorgelegt wurde. Darauf wurde von der Mutter der Bf angegeben, dass die Versicherung - ohne Angabe eines Zeitrahmens - aufgelöst wird. Außerdem wurde in diesem Telefonat bekanntgegeben, dass das Geld aus der Versicherung auf ein gesperrtes Extrakonto des minderjährigen C__ eingezahlt wird.
Mit E-Mail vom 13.06.2024 teilte die Bf der belangten Behörde mit, dass die Versicherung aufgelöst wurde und die D__ 15.000 Euro ausgezahlt hat und das Geld auf ein Sparbuch für Sohn C__ gelegt wird.

Mit Bescheid vom 24.06.2024, GZ: SJF/SH, stellte die belangte Behörde die mit Bescheid vom 17.01.2024 zuerkannte Leistung mit 30.04.2024 ein.

Im Zuge eines neuen Sozialhilfeantrages vom 24.06.2024 wurden von der Bf Umsatzlisten ihres Kontos bei der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich vorgelegt. Daraus ist ersichtlich, dass die Bf am 11.06.2024 eine Gutschrift von der D__ (Verwendungszweck: Vertragsnummer…aaa) in Höhe von 15.759,56 Euro erhalten hat. Am 19.06.2024 ist eine Barbehebung in Höhe von 15.000 Euro ersichtlich. Weiters wurde von der Bf ein Auszug des für C__ angelegten Sparbuchs vorgelegt, woraus am 24.06.2024 ein Einlagebetrag in Höhe von 15.700 Euro hervorgeht.

Mit Mail vom 26.06.2024 übermittelte die Bf der Behörde ein Schreiben der D__ vom 07.05.2024, in dem der Bf Bezug nehmend auf ihre Kündigung mitgeteilt wird, dass diese zum 01.06.2024 durchgeführt wird.

Das Kündigungsschreiben an die D__ konnte von der Bf nicht vorgelegt werden.

Die Prämienzahlungen an die D__ erfolgten immer vom Konto der Bf. Laut Umsatzliste per 19.06.2024 (vorgelegt von der Bf zum Neuantrag Sozialhilfe vom 24.06.24) scheint am 02.05.2024 eine Prämienzahlung idH von 144,73 Euro an die Versicherung auf.

Bis Ende April 2024 konnte von der Bf die Kündigung der D__ nicht nachgewiesen werden. Es wurde bis zu diesem Zeitpunkt weder eine Bestätigung für die Auflösung bzw. Rückkauf der Versicherung erbracht, noch Kontakt in dieser Hinsicht mit der Behörde aufgenommen.

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.07.2024. An dieser haben die Bf mit ihrem Rechtsvertreter, die Mutter der Bf und drei Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass die D__ von der Bf bis Ende April 2024 gekündigt wurde, konnte von ihr nicht nachgewiesen werden. Der Bf-Vertreter erklärte in der Verhandlung, dass er das Kündigungsschreiben nicht mithabe. Es wurde lediglich das auf die Kündigung Bezug nehmende Schreiben der Versicherung vom 07.05.24 verwiesen. Aus diesem geht allerdings nicht hervor, dass die Versicherung von der Bf bis Ende April 2024 gekündigt wurde. Aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung ist aus der

Vorgehensweise der Bf abzuleiten, dass die Kündigung erst im Mai 2024 erfolgt ist, mit aller Wahrscheinlichkeit am 07.05.2024. An diesem Tag wurde der Mutter der Bf der Auftrag telefonisch seitens der belangten Behörde nochmals erläutert und darauf hingewiesen, dass noch keine Bestätigung über die Auflösung der Versicherung vorgelegt wurde. Darauf wurde von der Mutter der Bf angegeben, dass die Versicherung - ohne Angabe eines Zeitrahmens -aufgelöst wird. Da die Versicherung von der Bf offensichtlich erst im Mai 2024 gekündigt wurde, wurde von der Bf im Beschwerdeverfahren augenscheinlich aus taktischen Gründen das Kündigungsschreiben (E-Mail?) der Bf nicht vorgelegt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang weiters, dass die weiteren Mitteilungen der Bf betreffend die Kündigung auch mit weiterer Verzögerung bei der Behörde eingingen. Die Bestätigung über den Zahlungseingang (Kontoauszug) wurde von der Bf auch nicht umgehend der Behörde vorgelegt, sondern erst im Zuge eines neuerlichen Sozialhilfeantrages.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. (Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf

Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 16
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,

1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die

bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.
[…]"

III.2. Die belangte Behörde stellte die Sozialhilfe mit 30.04.2024 ein, da die Bf bis zu diesem Zeitpunkt dem behördlichen Auftrag, die Lebensversicherung bis 30.04.2024 aufzulösen bzw. rückzukaufen nicht nachgekommen ist und somit eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegefallen ist.

Insofern ist zu prüfen, ob die Bf entsprechend der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG bereit war, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Leistungen der Sozialhilfe unter anderem der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beitragen und Armut sowie soziale Ausschließungen vermeiden und bekämpfen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden, sowie die dauernde Bereitschaft der Betroffenen zum Einsatz ihrer eigenen Arbeitskraft sowie zu aktiven arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen.

Bei der Sozialhilfe im Sinne des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. um Geld- oder Sachleistungen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden. Die Sozialhilfe stellt allerdings kein Grundeinkommen dar, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Sozialhilfeleistungen gemäß §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 Oö. SOHAG nur Personen zuzusprechen, die gewillt sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung ihrer Notlage zu bemühen. Ein solches Bemühen setzt gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 1, Z 3 und Z 4 sowie 14 Abs. 1 Oö. SOHAG den Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens sowie den Einsatz von Leistungen Dritter voraus. Eigenmittel der hilfesuchenden Personen dürfen bei der Bemessung von Sozialhilfeansprüchen nur außer Betracht gelassen werden, wenn eine gesetzliche Ausnahmebestimmung besteht. Gesetzliche Ausnahmebestimmungen sind sowohl im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz als auch im Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und in der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe, LGBl. Nr. 126/2019 idF. LGBl. Nr. 129/2022, zu finden.

Der Bf wurde im Zuerkennungsbescheid vom 17.01.2024 bereits ausdrücklich der Auftrag erteilt, die Versicherung ab ehestmöglichem Zeitpunkt 4/24 aufzulösen

bzw. rückzukaufen und sowohl den Rückkaufbetrag als auch den Zahlungseingang durch die Versicherung der Behörde anschließend sofort und ohne Aufschub bekannt zu geben. Es wurde weiters ausgeführt, dass die Bf sowohl Versicherungsnehmerin als auch versicherte Person in der Lebensversicherung der D__ ist, deren Kündigung und Rückkauf laut Information der Versicherungsagentur gem. den Versicherungsbedingungen erstmals ab 1.4.2024 erfolgen kann.

Somit war der Bf jedenfalls seit dem Zuerkennungsbescheid vom Jänner 2024 (!) der Auftrag bekannt. Es war ihr somit jedenfalls zumutbar und angemessen, die Versicherung zum ehestmöglichen Zeitpunkt mit April 2024 aufzulösen. Die Bf hätte ihrem Mitwirkungsauftrag Genüge getan, wenn sie die Versicherung bis spätestens Ende April 2024 gekündigt hätte und das Kündigungsschreiben umgehend, dh. sofort, der Behörde übermittelt hätte. Beweiswürdigend wurde ausgeführt, dass die Versicherung von der Bf erst im Mai (offensichtlich 07.05.2024) gekündigt wurde.

Nachweislich hat die Bf am 11.06.2024 auf ihrem Konto eine Gutschrift von der D__ (Verwendungszweck: Vertragsnummer…aaa) in Höhe von 15.759,56 Euro erhalten. Dieser Nachweis über die am Konto eingelangte Versicherungssumme wurde der Behörde allerding auch erst im Zuge der Stellung des Sozialhilfeantrages vom 24.06.2024 durch die Bf bekannt (Vorlage von Umsatzlisten). Somit wurde nachweislich nicht einmal die Auszahlung der Versicherungssumme mit Beleg umgehend der Behörde bekannt gegeben. Mit Mail vom 13.06.2024 wurde lediglich bekannt gegeben, dass ca. 15.000 Euro ausbezahlt wurden.

Nach Ansicht der Bf wäre sie über den von der Versicherung ausgezahlten Betrag nicht verfügungsberechtigt gewesen, da im Innenverhältnis vereinbart gewesen wäre, dass das mit der Versicherung angesparte Geld ihrem Sohn C__ zu Ausbildungszwecken gewidmet sei.
Diesem Einwand wird entgegengehalten, dass die Versicherungssumme unstrittig der Bf als Versicherungsnehmerin, versicherte und bezugsberechtigte Person bei Erleben laut Vertrag auf ihr Konto überwiesen wurde.

Auszulegen ist die im Versicherungsvertrag verwendete Willenserklärung des Versicherungsnehmers nicht danach, was der Erklärungsempfänger (Bf) darunter verstanden hat, sondern danach, wie die Erklärung bei objektiver Beurteilung der Sachlage zu verstehen ist (vgl. zB. OGH 7 Ob 151/21p).

Aufgrund der eindeutigen Formulierung im Versicherungsvertrag war die Bf ab Versicherungsabschluss bis zur Kündigung Versicherungsnehmerin, versicherte Person und Bezugsberechtigte bei Erleben.

Zur eingewendeten Vereinbarung im Innenverhältnis wird ausgeführt, dass eine Zweckwidmung laut der ständigen Judikatur des VwGH irrelevant ist (zB. VwGH 07.11.2024, Ra 2023/10/0343).

Der Beschwerdeeinwand, dass die Bf über den von der Versicherung ausbezahlten Geldbetrag nicht verfügungsberechtigt gewesen wäre und das Geld für die Ausbildung der Kinder zweckgewidmet gewesen wäre, ist daher aus den angeführten Gründen als Schutzbehauptung zu werten.

Hingewiesen wird, dass die Wertung des weiteren Verhaltens der Bf, indem sie das von der Versicherung auf ihrem Konto angewiesene Geld wieder abgehoben und auf ein Sparbuch ihres Sohnes transferiert hat, Gegenstand des Verfahrens betreffend den Antrag auf Sozialhilfe vom 24.06.2024 ist. Obiter wird dazu ausgeführt, dass die Zahlung im Zuflussmonat nach der Judikatur des VwGH jedenfalls ein Einkommen darstellt.

Da die Bf somit ihrer Bemühungspflicht, dh konkret der Erfüllung des Auftrages zum Rückkauf der Versicherung bis 04/24, nicht nachgekommen ist, ist vom Nichtvorliegen der sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung der Sozialhilfe auszugehen. Die belangte Behörde hat die Sozialhilfe daher mit 30.04.2024 zu Recht eingestellt.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger